



Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Feicht
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
FAX +49 30 18615 7064
E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 26. November 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Betr.: Stand der Verhandlungen zur Beteiligung des Bundes am Stromnetzbetreiber TenneT
BT-Drucksache: 19/24284**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wann wurde die Arbeitsgruppe, die über eine Bundesbeteiligung an TenneT mit der niederländischen Regierung verhandeln soll, eingesetzt?

Antwort:

Mit der gemeinsamen Absichtserklärung (Joint Declaration of Intent – JDI) zur weiteren Energiezusammenarbeit in den Bereichen Netze und Stromübertragung, die von dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit ihren niederländischen Amtskollegen am 19. Mai 2020 unterzeichnet wurde, wurde eine dort auch genannte Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit einer möglichen Beteiligung des Bundes an TenneT befasst. Die Arbeitsgruppe hat mit Zeichnung der gemeinsamen Absichtserklärung die Arbeit aufgenommen.

Frage 2

Welchen finanziellen Nutzen verspricht sich die Bundesregierung aus einer Beteiligung an TenneT?

Frage 3

Welchen strategischen Nutzen verspricht sich die Bundesregierung aus einer Beteiligung bei TenneT, über den zurzeit geltenden Einfluss über z.B. Netzentwicklungsplan, Bundesnetzagentur (BNetzA), Monitoring und Controlling Prozesse durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hinaus?

Antwort:

Die Fragen 2, 3 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die niederländische Regierung hat sich mit der Frage an die Bundesregierung gewandt, ob Deutschland sich an TenneT beteiligen möchte. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung im Lichte der laufenden Gespräche mit der niederländischen Regierung prüfen, inwieweit mit einer Beteiligung an TenneT die Voraussetzungen der Bundeshaushaltsordnung für eine Beteiligung des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen erfüllt werden, insbesondere, ob wichtige Bundesinteressen für eine solche Beteiligung vorliegen.

Frage 4

Sieht die Bundesregierung Interessenkonflikte, wenn der Staat einerseits über die KfW wesentlicher Eigentümer eines Netzbetreibers ist und andererseits über die BNetzA wesentlich den regulatorischen Rahmen für alle Netzbetreiber bestimmt?

Antwort:

Das Europarecht gibt für die Regulierung des Netzbetriebs den maßgeblichen Rahmen vor. Daraus ergibt sich, dass die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde insoweit unabhängig entscheiden muss. In Deutschland trifft die Bundesnetzagentur für die Übertragungsnetzbetreiber daher ihre wesentlichen Regulierungsentscheidungen durch Beschlusskammern. Innerhalb der Bundesregierung sind darüber hinaus die Zuständigkeiten für den regulatorischen Rahmen und die Beteiligung des Bundes an Übertragungsnetzbetreibern organisatorisch getrennt, um potentielle Interessenkonflikte auszuschließen. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass in den meisten EU-Mitgliedstaaten die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber im alleinigen oder teilweisen Eigentum des jeweiligen Staates stehen.

Frage 5

Welche Auswirkungen hätte nach Ansicht der Bundesregierung eine deutsche Staatsbeteiligung an TenneT auf die Verhandlungsposition des Unternehmens innerhalb der EU und gegenüber der Europäischen Kommission aus Sicht der Bundesregierung?

Antwort:

Verhandlungen im Rahmen der formellen Gesetzgebungsverfahren der EU werden grundsätzlich von den EU-Mitgliedstaaten und nicht von einzelnen Unternehmen geführt.

Frage 6

Welche Auswirkungen hätte nach Ansicht der Bundesregierung eine deutsche Staatsbeteiligung an TenneT auf das Kreditrating von TenneT?

Antwort:

Die Auswirkungen einer potentiellen Beteiligung Deutschlands an TenneT auf die Kreditwürdigkeit von TenneT hängen von der konkreten Ausgestaltung der möglichen Beteiligung und insbesondere der Finanzierungsstruktur des Unternehmens ab. Diese Fragen sind Gegenstand der aktuellen Gespräche, die noch nicht abgeschlossen sind.

Frage 7

Inwiefern teilt die Bundesregierung die Aussage von TenneT-Finanzvorstand Otto Jäger, dass sich der Umbau des Energieversorgungssystems nationalstaatlich nicht effizient gestalten lasse und man Netze daher über Landesgrenzen hinweg planen und betreiben sollte (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/netzausbau-tennet-wir-sind-nicht-auf-frisches-kapital-des-deutschen-staates-angewiesen/26295034.html>)?

Antwort:

Die Fragen 7 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des bestehenden europäischen Energiemarkts spielen neben europäisch geprägten Netzplanungen im Rahmen z.B. der Ten-Year-Network-Development-Plans (TYNDP) des Verbandes der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) auch regionale und bilaterale Kooperationen eine bedeutende Rolle. Speziell bei der Weiterentwicklung der Energieversorgung Deutschlands setzt die Bundesregierung auch auf eine enge Zusammenarbeit mit insbesondere den elektrischen Nachbarn Deutschlands. Dazu gehören nicht zuletzt auch die Niederlande.

Gleichzeitig ist es für jeden Staat wichtig, die nationalen Anforderungen speziell auch bei der Übertragungsnetzinfrastruktur im Blick zu haben. Dies lässt sich exemplarisch am Beispiel der Niederlande verdeutlichen. Die niederländische Regierung legt nicht ohne Grund Wert darauf, dass der niederländische Staat jedenfalls die Kontrolle über den in den Niederlanden tätigen Teil des Übertragungsnetzbetreibers TenneT behält.

Frage 8

Wie bewertet der Bund die Optionen eines Einstiegs bei der TenneT Holding und bei der TenneT TSO GmbH vor dem Hintergrund der Bundeshaushaltsordnung? Ist die Beteiligung an einem ausländischen Unternehmen rechtlich für die KfW möglich?

Antwort:

Nach dem Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau besteht keine Beschränkung, wonach sich die KfW nur an Gesellschaften mit Sitz in Deutschland beteiligen darf. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 9 sowie 11 verwiesen.

Frage 9

Welches wichtige Interesse gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung verfolgt der Bund mit der geplanten Beteiligung bei TenneT?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 10

Ist eine Beteiligung an TenneT aus Sicht der Bundesregierung eine notwendige Voraussetzung, um die notwendigen Investitionen in die deutschen Netze zu tätigen?

Antwort:

In der gemeinsamen Absichtserklärung vom 19. Mai 2020 bekunden Deutschland und die Niederlande ihre Absicht, gemeinsam Optionen für eine Beteiligung Deutschlands an sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland als Übertragungsnetzbetreiber tätigen Unternehmen TenneT auszuloten. Dazu gehören auch Fragen zur Stärkung der Kapitalbasis von TenneT. Dieser Schritt folgt der Ankündigung der niederländischen Regierung im September 2019, aufgrund des starken Kapitalbedarfs in Folge der Energiewende verschiedene Möglichkeiten zur zukünftigen Finanzierung von TenneT zu prüfen. Im Ergebnis ist die niederländische Regierung zu dem

Schluss gekommen, dass eine Beteiligung des deutschen Staates anderen Finanzierungsoptionen, welche die Niederlande ebenfalls geprüft hat, vorzuziehen ist.

Unabhängig davon gelten in Deutschland für alle Übertragungsnetzbetreiber und damit auch für TenneT die Verpflichtungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Danach haben sie dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen.

Frage 11

Strebt die Bundesregierung eine Beteiligung an der niederländischen TenneT Holding B.V. oder nur an der deutschen Tochtergesellschaft TenneT GmbH an? Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für die jeweilige Lösung?

Frage 12

In welchem Umfang möchte sich die Bundesregierung am Eigenkapital von TenneT beteiligen?

Frage 13

Für welchen Zeitraum möchte sich die Bundesregierung an TenneT beteiligen?

Antwort:

Die Fragen 11, 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Gesellschaft, an der sich der Bund beteiligen würde, sowie die Höhe und zahlreiche weitere Fragen einer möglichen Beteiligung an TenneT sind Gegenstand der gegenwärtig laufenden Verhandlungen. Zu den aktuellen Verhandlungsständen und zur Verhandlungsposition der Bundesregierung können aus Gründen der Vertraulichkeit der Verhandlungen derzeit keine Aussagen getroffen werden.

Frage 14

Plant die Bundesregierung den Ausstieg aus einer anderen staatlichen Unternehmensbeteiligung nach Käufen von TenneT-Anteilen, um das Aufwachsen von Staatsbeteiligungen insgesamt zu verhindern?

Antwort:

Für jede Beteiligung des Bundes an einem Unternehmen müssen die entsprechenden Voraussetzungen nach § 65 Bundeshaushaltsordnung vorliegen. Die bestehenden Bundesbeteiligungen und eine mögliche Beteiligung des Bundes an TenneT stehen deshalb aus Sicht der Bundesregierung in keinem Zusammenhang.

Frage 15

Wie plant die Bundesregierung den Erwerb von TenneT-Anteilen zu finanzieren? Ist ein Zuweisungsgeschäft an die Kreditanstalt für Wiederaufbau geplant bzw. die bevorzugte Lösung?

Antwort:

Über die Details der Finanzierung einer möglichen Beteiligung an TenneT wurde noch keine Entscheidung getroffen. Die Einbeziehung der KfW ist eine mögliche Option.

Frage 16

Wurde der in der gemeinsamen Absichtserklärung vom 19. Mai 2020 unter Punkt 15 gesteckte Zeitplan der Verhandlungen bisher eingehalten? Wenn nein, an welcher Stelle kam es zu Verzögerungen und aus welchem Grund?

Antwort:

Zum genauen Verlauf der Verhandlungen und einzelnen Schritten kann aus Gründen der Vertraulichkeit der Verhandlungen keine Aussage getroffen werden.

Frage 17

Bis wann rechnet die Bundesregierung mit einem Abschluss der Verhandlungen zu einer Beteiligung an TenneT?

Antwort:

Gemäß der gemeinsamen Absichtserklärung sollen die Verhandlungen mit dem ersten Quartal 2021 final abgeschlossen sein.

Frage 18

Wie wird die Bundesregierung im Falle einer Beteiligung an TenneT dafür sorgen, dass die grenzüberschreitenden Synergien des Unternehmens erhalten bleiben?

Antwort:

In der gemeinsamen Erklärung vom 19. Mai 2020 haben Deutschland und die Niederlande die Absicht ausgedrückt, die Kooperation untereinander im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Energiewende zu fördern und in diesem Zusammenhang auch weitere Potentiale für eine tiefere Kooperation der von TenneT zusammengeführten – und aus einem einzigen niederländischen und einem als einem von vier deutschen bestehenden – Übertragungsnetzbetreiber zu nutzen. Wo auch immer im beiderseitigen Interesse liegende Synergien bestehen, würde die Bundesregierung

im Falle einer Beteiligung an TenneT im Rahmen ihrer dann dort bestehenden Möglichkeiten darauf hinwirken, diese auch praktisch nutzen zu können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Frage 19

Was sind die wesentlichen Differenzen mit der niederländischen Seite bei den Verhandlungen zu einer Beteiligung des Bundes an TenneT?

Antwort:

Zu den aktuellen Verhandlungsständen und zu den einzelnen Verhandlungspositionen können aus Gründen der Vertraulichkeit der Verhandlungen keine Aussagen getroffen werden.

Frage 20

Welche Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Strategie und Tagesgeschäft von TenneT strebt die Bundesregierung durch eine Beteiligung bei TenneT an?

Antwort:

Die Bundesregierung strebt einen angemessenen Einfluss an. Dies ist auch Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes gemäß § 65 Bundeshaushaltsordnung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

Frage 21

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Interessenten für eine Beteiligung an TenneT? Wenn ja, hat die Bundesregierung Gespräche mit Interessenten geführt?

Frage 22

Welche Alternativen zu einer Bundesbeteiligung hat die Bundesregierung geprüft, um TenneT bei den Herausforderungen des Netzausbaus zu unterstützen?

Antwort:

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

TenneT steht im Alleineigentum des niederländischen Staates, der mit Blick auf den Kapitalbedarf bei TenneT über eine mögliche Übertragung von Anteilen und insoweit die Einbindung von Investoren entscheidet. In der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen Deutschland und den Niederlanden vom 19. Mai 2020 ist eine

Exklusivitätsvereinbarung getroffen worden (siehe dort Ziffer 16), wonach die Niederlande bzw. auch TenneT während der Verhandlungen mit der Bundesregierung keine Verhandlungen mit Dritten führen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 23

Inwiefern spielen Überlegungen, private Investoren bei TenneT einzubinden, aktuell eine Rolle bei der Bundesregierung?

Antwort:

Eine Einbeziehung privater Investoren sollte auf deutscher Seite für die Zukunft nicht ausgeschlossen sein.

Frage 24

Möchte die Bundesregierung langfristig die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber in einer öffentlichen Bundesnetzgesellschaft zusammenführen? Wenn ja, auf welchem Weg soll dies erreicht werden?

Antwort:

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber stehen zum überwiegenden Teil im Eigentum von Privaten oder unmittelbar oder mittelbar von anderen Staaten. Ausnahmen sind eine mittelbare Minderheitsbeteiligung des deutschen Staates über die KfW am Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz und eine mittelbare Beteiligung des Landes Baden-Württemberg am Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW. Potentielle Entscheidungen über Veräußerungen der Übertragungsnetzbetreiber können nur von den jeweiligen Eigentümern und nicht von der Bundesregierung getroffen werden. Sofern der Bundesregierung – wie aktuell im Fall von TenneT – angeboten wird, eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber zu prüfen, wird sie dies insbesondere im Lichte eines wichtigen Bundesinteresses für eine Beteiligung tun.

Frage 25

Welche weiteren Projekte der Zusammenarbeit mit den Niederlanden bezüglich Themen wie Investitionen in Netze, innovative Lösungen für Netze, die Umsetzung grenzüberschreitender Redispatch-Maßnahmen und die gemeinsame Entwicklung von Offshore-Hubs verfolgt die Bundesregierung aktuell?

Antwort:

Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen Deutschland und den Niederlanden soll entsprechend auch der gemeinsamen Absichtserklärung vom 19.

Mai 2020 insbesondere in den Bereichen Netzentwicklung (z.B. Netzentwicklungspläne, Innovationen bei der Netzplanung und beim Netzbetrieb), bei grenzüberschreitenden Maßnahmen zur Behebung von Netzengpässen sowie bei Potentialen im Bereich Offshore-Windenergie und Wasserstoff (z.B. gemeinsame Entwicklung von Offshore-Hubs) vertieft werden.

Frage 26

Inwiefern plant die Bundesregierung auf dem Weg zu einer europäischen Netzgesellschaft perspektivisch auch andere europäische Staaten zu beteiligen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 und 26 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

